

JUGENDORDNUNG DER JOHANNITER-JUGEND IN DER JOHANNITER-UNFALL-HILFE E.V.

1

Beschlossen auf der Bundesjugendversammlung der Johanniter-Jugend am 16. Oktober 2016 in Berlin. Die Delegiertenversammlung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. hat der Neufassung der Jugendordnung am 19. November 2016 in Nieder-Weisel zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Erster Teil: Grundlagen	4
1.1 Die Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	4
1.2 Jugendordnung	4
1.3 Mitgliedschaft	4
1.4 Ehrenmitgliedschaft	5
1.5 Finanzen	5
Zweiter Teil: Aufgaben, Ziele und Arbeitsformen	6
2.1 Aufgabe und Ziele	6
2.2 Präventionskonzept !Achtung.....	7
2.3 Arbeitsformen	7
Dritter Teil: Willensbildung und Ämter	7
3.1 Jugendversammlungen.....	7
3.1.1 Zusammensetzung und Einberufung	7
3.1.2 Vorbereitung der Versammlung.....	8
3.1.3 Anträge und Beschlüsse	8
3.1.4 Protokolle	9
3.2 Jugendleitungen.....	9
3.2.1 Bildung und Amtszeit.....	9
3.2.2 Zusammensetzung.....	9
3.2.3 Aufgaben und Organisation.....	9
3.2.4 Voraussetzungen der Wählbarkeit (passives Wahlrecht).....	10
3.2.5 Grundsätze für die Wahlen.....	10
3.2.6 Abwahl und Suspendierung.....	11
3.2.7 Abberufung	11
3.3 Jugendgruppenleiter*innen	11
3.4 Vertrauenspersonen	12
3.5 Fachausschüsse	12
Vierter Teil: Konflikte und Schlichtung	12
4.1 Konfliktmanagement	12
4.2 Schlichtungsverfahren.....	13
4.2.1 Schlichtungsrat.....	13
4.2.2 Verfahren und Entscheidung	13

PRÄAMBEL

Die Johanniter-Jugend ist der Jugendverband der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Sie will Kindern und Jugendlichen eine lebendige Gemeinschaft bieten und ihnen helfen, ihre Persönlichkeit und Fähigkeiten zu entwickeln und Freunde und Selbstvertrauen in einer freien Jugendarbeit aus eigener Initiative und in Eigenverantwortung zu finden. Sie will Kindern und Jugendlichen sichere Orte bieten und macht sich als Anwalt stark für ihre Rechte, Schutz und Wohl.

Die Johanniter-Jugend bietet Kindern und Jugendlichen eine christliche Wertegemeinschaft. Sie schützt und achtet die Würde jedes*r Einzelnen, unabhängig von Herkunft, Konfession oder Geschlecht.

Die Mitglieder der Johanniter-Jugend sind der christlichen Nächstenliebe verpflichtet. Sie wirken an dem Werk der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. unter dem Zeichen des achtspeitzigen Kreuzes mit, wie es ihrer Entwicklung und ihren Fähigkeiten entspricht.

Erster Teil: GRUNDLAGEN

1.1 DIE JOHANNITER-JUGEND IN DER JOHANNITER-UNFALL-HILFE E.V.

Die Johanniter-Jugend (JJ) in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) ist der Jugendverband der JUH und rechtlich Bestandteil dieses Vereins. Sie ist Träger der freien Jugendhilfe.

Die Jugendarbeit ist satzungsgemäße Aufgabe der JUH und soll von den Vorständen auf allen Ebenen gefördert und unterstützt werden.

Die JJ gliedert sich in Bundes-, Landes-, Regional-/Kreis- und Ortsverbände, entsprechend der jeweiligen Struktur der JUH vor Ort.

Der Sitz der JJ ist der Sitz der JUH.

1.2 JUGENDORDNUNG

Die JJ gibt sich diese Jugendordnung, die von der Bundesjugendversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen oder geändert wird. Anträge auf Änderungen der Jugendordnung sind in Textform einzubringen.

Die Jugendordnung und Änderungen an ihr bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung der JUH. Sie tritt am Tag der Zustimmung in Kraft und wird im Anschluss daran veröffentlicht.

Im Übrigen gilt die jeweils geltende Satzung der JUH mit ihren Ordnungen.

1.3 MITGLIEDSCHAFT

Die Johanniter-Jugend steht Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von Bekenntnis, Herkunft und Nationalität offen, wenn sie die Grundsätze von Toleranz, Achtung und christlicher Nächstenliebe berücksichtigen. Die Angebote der JJ wenden sich auch an Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglieder sind.

Es besteht keine von der Mitgliedschaft in der JUH gesonderte Mitgliedschaft in der JJ. Die Mitgliedschaft beginnt für Kinder und Jugendliche mit der Aufnahme in die JJ in der JUH. Alle aktiven Mitglieder der JUH, die ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, üben ihre Mitgliedsrechte und -pflichten in der JJ aus. Nach diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres steht es aktiven Mitgliedern der JUH frei, ihre Mitgliedsrechte und -pflichten in der JJ auszuüben. Funktionsträger*innen in der JJ, wie Jugendgruppenleiter*innen, gehören dieser für die Dauer ihrer Funktionsausübung ohne Altersobergrenze an.

Endet die Mitgliedschaft in der JUH, erlöschen auch alle Ämter und Funktionen in der JJ. Das Ausscheiden aus der JUH bestimmt sich nach Ziffer 4.7 der JUH-Satzung. Als schwere Pflichtverletzung im Sinne der Ziffer 4.7.2 gilt nach dieser Jugendordnung insbesondere eine rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoßes gegen die in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftatbestände. Bei Vorliegen eines entsprechenden Eintrages im erweiterten Führungszeugnis ist es jedem Mitglied der JUH, unabhängig von seinem möglichen

Ausschluss aus der JUH verboten, Angebote und Veranstaltungen der JJ zu besuchen oder sonst Kontakt zur JJ zu unterhalten. Sämtliche Ämter und Funktionen in der JJ dürfen mit dem Bekanntwerden des Eintrags nicht mehr ausgeübt werden.

Das für !Achtung zuständige Mitglied der Landesjugendleitung kann gemeinsam mit der Vertrauensperson und dem*r für die Johanniter-Jugend zuständigen Hauptamtlichen durch eine Mehrheitsentscheidung eine Suspendierung anordnen. Die Vertrauensperson kann selbstständig Eilmaßnahmen anordnen und informiert unverzüglich das zuständige Mitglied der Landesjugendleitung und den*die für die Johanniter-Jugend zuständige*n Hauptamtliche*n.

Suspendierungen gelten zunächst für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten, sie können maximal ein weiteres Mal ausgesprochen werden. Werden Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet, gilt die Suspendierung bis zum Abschluss der Ermittlungen. Während dieser Zeit ist der zugrundeliegende Sachverhalt zu prüfen. Bestätigt sich der Suspendierungsgrund, wird ein Vereinsausschlussverfahren beim jeweils zuständigen Vorstand beantragt, worüber das suspendierte Mitglied unverzüglich zu informieren ist. Entfällt der Grund, ist die Suspendierung mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Ist ein Mitglied suspendiert, darf dieses keine Angebote und Veranstaltungen der JJ besuchen oder sonst auf irgendeine Art Kontakt zur JJ unterhalten. Sämtliche Ämter, Funktionen und Mitgliedsrechte in der JJ dürfen in dem Zeitraum der Suspendierung nicht mehr ausgeübt werden.

1.4 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Die Bundesjugendversammlung kann an Persönlichkeiten, die sich um die Johanniter-Jugend besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Vorschlagsrecht zur Ehrenmitgliedschaft haben alle Jugendleitungen.

1.5 FINANZEN

Die JJ verwaltet ihre Mittel selbst. Die Bestimmungen zur Wirtschaftsplanung und zum Rechnungswesen der JUH gelten entsprechend.

Die Gliederungen erhalten im Sinne der Ziffer 2.3 Nr. 7 der Satzung der JUH für ihre Vorhaben, z.B. Aus- und Weiterbildung, Freizeiten und notwendige Anschaffungen, angemessene Zuschüsse der entsprechenden JUH-Gliederungen.

Für die Mitgliedschaft in der JJ wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Bundesjugendversammlung beschließt über dessen Höhe. Der Regelbeitrag kann von der Orts-/Regional-/Kreisjugendleitung für die Mitglieder der JJ der jeweiligen Gliederung erhöht oder vermindert werden.

Die von den Mitgliedern der JJ bzw. ihren Eltern gezahlten Beiträge stehen den Gruppen für ihre örtliche Arbeit zur Verfügung.

Die Finanzmittel, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellt werden, sind ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden. Die Mittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich einzusetzen und auf einer separaten Kostenstelle in der

Buchhaltung der JUH-Verbände abzurechnen. Näheres regelt der Verwaltungsleitfaden der JJ.

Zweiter Teil: AUFGABEN, ZIELE UND ARBEITSFORMEN

2.1 AUFGABEN UND ZIELE

Die JJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele.

Ihre Aufgaben nehmen die Gliederungen der JJ selbständig wahr. Diese Aufgaben sind insbesondere:

Die Förderung der individuellen Entwicklung junger Menschen und die Erziehung zur Achtung anderer Menschen:

- ❖ Die JJ fördert Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.
- ❖ Diese Aufgabe schließt die Hilfe bei der Entfaltung sozial-gesellschaftlicher, christlich-religiöser, musisch-kultureller und sportlich-spielerischer Interessen durch eigene oder vermittelte Bildungsangebote ein.
- ❖ Die Hilfe bei der Entwicklung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung ist genauso Aufgabe der JJ wie die Erziehung zur Achtung anderer Personen und das Eintreten für ihre geistige und körperliche Unversehrtheit.

Die Befähigung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung:

- ❖ Die JJ befähigt ihre Mitglieder dazu, Mitverantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft zu übernehmen. Es ist die Aufgabe der JJ, demokratisches Denken und Handeln auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu fördern. Gleiches gilt für die Hinführung zum Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Die JJ setzt sich aktiv für die Anerkennung und Verwirklichung von Kinderrechten ein.

Das Anregen und Hinführen zum Dienst am Nächsten:

- ❖ Die JJ motiviert Kinder und Jugendliche zu Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft und sozialem Engagement. In sozialen Aktionen setzt sich die JJ für das Wohl der Mitmenschen, insbesondere für individuell und sozial Benachteiligte, ein und stärkt damit auch das Gemeinwohl. Die JJ wirkt an den Aufgaben der JUH mit und versteht sich somit auch als ihr Nachwuchsverband.

Die Mitglieder der JJ nehmen die Aufgaben der JJ ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend wahr.

2.2 PRÄVENTIONSKONZEPT !ACHTUNG

Mit dem Präventionskonzept !Achtung setzt sich die JJ dafür ein, Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen ohne jegliche Form von Gewalt zu ermöglichen. Schwerpunkt des Konzepts sind die Prävention von und die Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die Umsetzung angemessener Präventions- und Interventionsmaßnahmen innerhalb der JJ ist eine gesamtverbandliche Aufgabe. Die Verantwortung zur Entwicklung und Initiierung geeigneter Maßnahmen liegt bei den Jugendleitungen, den hauptamtlich für den Jugendverband Tätigen und den Vertrauenspersonen. Alle Aktiven in der JJ sollen mit Informations-, Sensibilisierungs- und Unterstützungsangeboten angesprochen werden.

2.3 ARBEITSFORMEN

Den Schwerpunkt der JJ bildet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Form von regelmäßig stattfindenden Gruppenstunden und Schulsanitätsdiensten. Näheres zu Strukturen, Prozessen und Akteuren im Schulsanitätsdienst regelt der Verwaltungsleitfaden.

Diese beiden Säulen der Arbeit der JJ sollen durch Freizeiten, Seminare und Lehrgänge sowie durch internationale Begegnungen und soziale Einsätze ergänzt werden.

Dritter Teil:

WILLENSBILDUNG UND ÄMTER

Die Mitglieder der JJ und deren gewählte Vertreter*innen verwirklichen das demokratische Prinzip, indem sie als Jugendversammlung jeder Ebene ihre Leitungsgremien (Jugendleitungen) wählen.

3.1 JUGENDVERSAMMLUNGEN

3.1.1 Zusammensetzung und Einberufung

In jedem Bundes-, Landes-, Regional-/Kreis- und Ortsverband der JJ gibt es jeweils eine Jugendversammlung. Diese besteht

- a. auf Ortsebene aus allen Mitgliedern der JJ eines Ortsverbandes und der Ortsjugendleitung, sofern sich die Mitglieder des Kreis-/Regionalverbandes in Ortsverbänden organisiert haben.
- b. auf Regional-/Kreisebene aus allen Mitgliedern der JJ eines Regional-/Kreisverbandes und der Regional-/Kreisjugendleitung.
- c. auf Landesebene aus den Regional-/Kreisjugendleitungen und der Landesjugendleitung. Die Vertrauenspersonen sind Mitglieder der Landesjugendversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht.
- d. auf Bundesebene aus den Landesjugendleitungen und der Bundesjugendleitung.

Vorsitzende der Fachausschüsse und SSD-Koordinator*innen nehmen an ihrer jeweiligen Jugendversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht teil, sofern sie nicht ohnehin Mitglied der jeweiligen Versammlung sind. Im Übrigen haben Aktive im Schulsanitätsdienst das Recht, an der jeweiligen Jugendversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht teilzunehmen.

Auf jeder Ebene hat einmal im Kalenderjahr eine Versammlung stattzufinden. Sie kann zusätzlich auf schriftlichen Antrag von Zweidrittel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der vorangegangenen Jugendversammlung oder auf Verlangen der nächsthöheren Jugendleiter*innen bzw. bei der Bundesjugendversammlung auf Verlangen des Präsidenten der JUH einberufen werden. Absagen von Versammlungen sind bei höherer Gewalt oder dann zulässig, wenn weniger als sechs Mitglieder der jeweiligen Jugendversammlung, die nicht Mitglieder der Jugendleitung sind, teilnehmen.

3.1.2 Vorbereitung der Versammlungen

Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch die Jugendleiter*innen in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von vier Wochen. Tagungsunterlagen müssen zwei Wochen vor der Versammlung bereitgestellt werden.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder der übergeordneten Jugendleitung sowie die jeweils zuständigen Ortsbeauftragten bzw. Vorstände der JUH einzuladen.

3.1.3 Anträge und Beschlüsse

Die Versammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der jeweiligen Jugendleitung entgegen. Sie beschließt die Jahres- und Wirtschaftsplanung und über die gestellten Anträge sowie auf Landesverbands- und Bundesebene zudem Richtlinien.

Die Jugendversammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Versammlung. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der JUH, die mit Aufgaben der JJ betraut sind, sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch Rederecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar abgegeben werden kann. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Mitglieder der Johanniter-Jugend können einen Antrag an eine Versammlung stellen. Für Anträge an die zuständige Landesjugendversammlung bedarf der Antrag einer Unterstützung von 25 Mitgliedern sowie an die Bundesjugendversammlung von 50 Mitgliedern. Der Antrag ist auf der Versammlung vorzustellen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein Antragsrecht. Auch Fachausschüsse als Gremium können einen Antrag an ihre jeweilige Jugendversammlung stellen. Grundsätzlich sind Anträge nicht frist- oder formgebunden. Nur Anträge an die Landes- und Bundesjugendversammlung sind mit einer Frist von drei Wochen in Textform an die zuständigen Jugendleiter*innen zu richten. Über Anträge werden Beschlüsse gefasst. Initiativanträge an die Landes- und Bundesjugendversammlung sind zulässig, wenn sie von dem*r Antragssteller*in begründet werden. Diese werden zur Abstimmung zugelassen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dem zustimmt. Mit Initiativanträgen dürfen jedoch keine Beschlüsse über die Herbeiführung von Wahlen, Abwahlen oder zur Änderung der Jugendordnung herbeigeführt werden.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.1.4 Protokolle

Über Jugendversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Die Protokolle der Versammlungen sind auch an die jeweils zuständigen Vorstände der JUH und die nächsthöhere Jugendleitung zur Kenntnis zu geben.

Die nächsthöhere Gliederung der JJ mit hauptamtlicher Unterstützung hat die Protokolle aufzubewahren. Die Protokolle der Bundesebene sind im Justizariat zu archivieren.

3.2 JUGENDLEITUNGEN

3.2.1 Bildung und Amtszeit

Auf Orts-, Regional-/Kreis-, Landes- und Bundesebene wird, sofern eine entsprechende Gliederung der JUH besteht und dort Jugendarbeit ausgeübt wird, eine Jugendleitung gewählt. Existiert eine Ortsjugendleitung, führt diese auf Ortsverbandsebene den Jugendverband.

Eine Amtszeit der Jugendleitungen aller Ebenen dauert zwei Jahre. Die Mitglieder bleiben über die festgelegte Amtszeit hinaus bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.2.2 Zusammensetzung

Jugendleitungen bestehen aus sechs Mitgliedern. Auf Bundes- und Landesebene besteht die Jugendleitung aus zwei gleichberechtigten Jugendleiter*innen sowie vier gleichberechtigten Stellvertreter*innen. Auf den übrigen Ebenen besteht die Jugendleitung aus einer*em Jugendleiter*in, zwei gleichberechtigten Stellvertreter*innen sowie drei weiteren Mitgliedern. Die Jugendleitung soll geschlechterparitätisch besetzt werden. Sind auf der jeweiligen Ebene Mitarbeiter*innen hauptamtlich im Jugendverband tätig, gehört von diesen mindestens eine*r mit Sitz, beratender Stimme und Vortragsrecht der jeweiligen Jugendleitung an, weitere sachkundige Personen mit JJ-Bezug können zu Sitzungen der Jugendleitungen eingeladen werden.

Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung während der Wahlperiode aus oder wird bei einer Wahl ein Posten nicht besetzt, findet eine Nachwahl auf der nächsten Jugendversammlung für die restliche Amtszeit statt.

3.2.3 Aufgaben und Organisation

Die Jugendleitungen führen den Jugendverband im Rahmen der Richtlinien und der Wirtschaftsplanung der JJ auf der jeweiligen Ebene selbständig. Ihnen obliegt es, die Ziele der JJ zu verwirklichen und die Aufgaben der JJ auf der jeweiligen Verbandsebene umzusetzen.

Die Jugendleiter*innen vertreten die Belange der Johanniter-Jugend gegenüber den jeweiligen Vorstandsebenen der JUH und nach außen. Zudem vertreten die Regional-/Kreisjugendleiter*innen die JJ in der Regional-/Kreisverbandsleitung und in der Mitgliederversammlung, die Landesjugendleiter*innen die JJ in der Landesleitung und in der Landesvertreterversammlung sowie die Bundesjugendleiter*innen die JJ in der Bundesleitung und in der Delegiertenversammlung. Landes- und Bundesjugendleiter*innen geben der jeweiligen Versammlung einen Bericht über die Aktivitäten der JJ auf der jeweiligen Ebene ab.

Jede Jugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Jugendleiter*innen berufen die Sitzungen ihrer jeweiligen Jugendleitung ein und leiten diese gemeinsam oder abwechselnd. Die Sitzungen sollen regelmäßig und nach Bedarf stattfinden. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse festhält.

Von den Mitgliedern einer Jugendleitung wird erwartet, dass sie regelmäßig Angebote zur Aus- und Fortbildung nach den jeweils gültigen Aus- und Fortbildungsrichtlinien der JJ wahrnehmen.

3.2.4 Voraussetzungen der Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Wählbar sind alle aktiven, ehrenamtlichen Mitglieder der JUH. Die zu wählenden Orts-, Regional-/Kreisjugendleiter*in sowie die Landes- und Bundesjugendleiter*innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der JUH können, sofern sie nicht für die JJ hauptamtlich tätig sind und sich ehrenamtlich in der JJ engagieren, in die jeweiligen Jugendleitungen gewählt werden.

Die zu wählenden Stellvertreter*innen müssen mindestens 16 Jahre, weitere Mitglieder in den Orts- und Regional-/Kreisjugendleitungen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Alle zu wählenden Mitglieder der Jugendleitung sollen über die Qualifikation als Jugendgruppenleiter*in verfügen bzw. diese anstreben.

Der Anteil der Hauptamtlichen in den Jugendleitungen darf nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder betragen. Sollte dieser Anteil während der Amtsdauer überschritten werden, kann die Jugendleitung im Amt bleiben, sofern nicht die Jugendversammlung Neuwahlen beantragt. Wird ein Mitglied einer Jugendleitung während der Amtsdauer hauptamtlich im Sinne dieser Ordnung für die JJ tätig, scheidet es aus seinem Amt aus. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder, die von der JUH für ihre Tätigkeit eine Gegenleistung im Sinne eines steuer- oder sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis erhalten.

10

Das Ausüben von mehreren Leitungsämtern in der Johanniter-Jugend auf der gleichen Verbandsebene ist ausgeschlossen. Das alte Amt erlischt mit der Annahme der Wahl des neuen Amtes. Dieses Verbot gilt nicht für die Tätigkeit als Jugendgruppenleiter*in.

3.2.5 Grundsätze für die Wahlen

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich frei, gleich und geheim. Alle zwei Jahre werden im Rahmen einer Bundes- und Landesjugendversammlung Jugendleiter*innen und Stellvertreter*innen in zwei getrennten Wahlgängen gewählt, auf den unteren Ebenen findet die Wahl in drei getrennten Wahlgängen für eine*n Jugendleiter*in, zwei Stellvertreter*innen sowie drei weitere Mitglieder statt. Näheres zu Wahlen im SSD findet sich in den dazugehörigen Dokumenten.

Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten und auf der Jugendversammlung anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der hauptamtlich im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter*innen. Das aktive Wahlrecht von den nicht mehr kandidierenden Mitgliedern endet nach Abschluss des Wahlvorgangs.

Kandidieren auf Orts-/Regional-/Kreisebene mehr als ein Mitglied der JJ auf die Funktion des*r Jugendleiter*in, mehr als zwei Mitglieder auf die Funktion der Stellvertreter*innen und mehr als drei Mitglieder auf die Funktion der weiteren Mitglieder, sind diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Erhalten Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Stehen auf die Funktion des*r Jugendleiter*in genau eine, auf die Funktion der Stellvertreter*innen genau zwei Mitglieder und auf die Funktion der weiteren Mitglieder genau drei Mitglieder zur Wahl, sind die gewählt, die von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen Zustimmung erfahren. Analoges gilt für die Wahlen der Jugendleiter*innen und Stellvertreter*innen auf Landes- und Bundesebene. Näheres regelt die Arbeitshilfe Wahlen.

3.2.6 Abwahl und Suspendierung

Mitglieder der Jugendleitungen sollen abgewählt werden, wenn sie ihre ordnungsgemäßen Aufgaben nicht erfüllen, das Ansehen des Verbandes schädigen oder in grober Weise diese Jugendordnung verletzen.

Der Antrag zur Abwahl kann durch die jeweilige Jugendleitung oder von anderen Mitgliedern der Jugendversammlung gestellt werden. Dieser wird zur Abstimmung zugelassen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dem zustimmt. Die Abwahl ist geheim und es ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Landesjugendleitung kann vorläufige Maßnahmen, insbesondere eine Suspendierung von den Ämtern und Aufgaben der Mitglieder nachgeordneter Jugendleitungen beschließen. Der zuständige Landesvorstand und die Bundesjugendleitung sind unverzüglich zu informieren, die Betroffenen müssen zuvor gehört werden. Für Maßnahmen gegenüber einer Landesjugendleitung ist die Bundesjugendleitung zuständig. Über die Suspendierung von Mitgliedern der Bundesjugendleitung entscheidet der Bundesvorstand.

11

3.2.7 Abberufung

Begründen objektive, nachweisbare Tatsachen den starken Verdacht eines erheblichen Pflichtverstoßes und ist dieser geeignet, das erforderliche Vertrauen in den*die betreffende*n Funktionsträger*in ernsthaft und nachhaltig zu erschüttern, kann diese*r abberufen werden. Weiter kann er*sie eine dauerhafte Kontaktsperre zu Kindern und Jugendlichen innerhalb des Verbandes erhalten. Zuvor muss versucht worden sein, den Sachverhalt aufzuklären und den*die Verdächtige*n anzuhören. Über die Abberufung von gewählten Funktionsträgern*innen entscheidet der Schlichtungsrat (Punkt 4.2), auch die Vertrauenspersonen können nach Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle diesen einberufen. Näheres regelt der Verwaltungsleitfaden.

3.3 JUGENDGRUPPENLEITER*INNEN

Jugendgruppenleiter*innen nehmen die Aufgaben der JJ wahr, indem sie eine Kinder-/Jugendgruppe eigenverantwortlich leiten.

Jugendgruppenleiter*innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein, Mitglieder der JUH sein und außerdem eine Ausbildung nach den jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien der JJ haben. Außerdem ist eine persönliche Eignung notwendig, welche die Gewähr für die Erfüllung und engagierte Vertretung der Aufgaben der JJ bietet. Dies schließt die Bereitschaft zu eigener fachlicher Fortbildung ein. Der*die Regional-/Kreisjugendleiter*in beruft unter Berücksichtigung der JJ-Mitglieder und in Absprache mit seiner*ihrer Leitung die Jugendgruppenleiter*innen. Existiert eine Ortsjugendleitung, nimmt der*die Ortsjugendleiter*in diese Aufgabe wahr. Kommt es bei der Berufung von Jugendgruppenleiter*innen zu keiner Einigung, entscheiden nach Anhörung die Landesjugendleiter*innen.

Jugendgruppenleiter*innen sollen von ihrem Amt abberufen werden, wenn sie ihre funktionsgemäßen Aufgaben nicht erfüllen, das Ansehen des Verbandes schädigen oder in grober Weise gegen diese Jugendordnung verstoßen. Die Abberufung erfolgt mit mindestens Zweidrittelmehrheit der zuständigen Orts-/Regional-/Kreisjugendleitung und mit Zustimmung der Landesjugendleitung. Sind die Jugendgruppenleiter*innen Mitglied einer Jugendleitung, ist die nächsthöhere Jugendleitung zuständig.

3.4 VERTRAUENSPERSONEN

Die Vertrauenspersonen machen sich für das Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Landesverbände der JJ stark. Je Landesverband soll es mindestens zwei Vertrauenspersonen geben, die vom Landesvorstand auf Vorschlag der Landesjugendleitung ernannt werden. Näheres regelt der Verwaltungsleitfaden.

3.5 FACHAUSSCHÜSSE

Fachausschüsse sind auf Dauer angelegte, beratende Gremien, die sich nicht selbstständig neue Kompetenzen geben dürfen. Sie können zur thematischen Weiterentwicklung der Johanniter-Jugend eingerichtet werden und werden geleitet von einem*r Vorsitzenden. Darüber beschließt die jeweilige Versammlung und bestimmt damit den konkreten Arbeitsauftrag.

Ein ständiger Fachausschuss befasst sich auf Bundesebene mit dem Präventionskonzept !Achtung.

Vierter Teil: KONFLIKTE UND SCHLICHTUNG

4.1 Konfliktmanagement

Sind Konflikte in der Johanniter-Jugend nicht unter den Konfliktparteien direkt oder allein zu lösen, soll eine dritte, geeignete Person mit der Konfliktlösung betraut werden, auf die sich die Konfliktparteien einigen können. Bei Bedarf können die nächsthöhere Ebene oder im Bereich der Johanniter-Jugend hauptamtliche Mitarbeiter*innen um einen Vorschlag gebeten werden.

4.2 Schlichtungsverfahren

In einem Schlichtungsverfahren wird überprüft, ob die Vorschriften dieser Ordnung eingehalten wurden. Bei Verstößen gegen Ziffern 3.2.4. bis 3.2.6. (Wahlen) der Jugendordnung kann die jeweils höhere Leitungsebene binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Wahlunterlagen bei dem*r für die Jugendarbeit zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter*in in der Bundesgeschäftsstelle ein Schlichtungsverfahren beantragen. Im Übrigen kann jede Jugendleitung ein Schlichtungsverfahren beantragen. Auch von einer vorläufigen Maßnahme Betroffene können dort innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Schlichtungsverfahren beantragen.

4.2.1 Schlichtungsrat

Das Schlichtungsverfahren wird von einem Schlichtungsrat durchgeführt. Dieser besteht aus

- ❖ einem Mitglied des zuständigen Landesvorstandes
- ❖ einem Mitglied der Bundesjugendleitung
- ❖ den Landesjugendleiter*innen des betroffenen Landesverbandes
- ❖ einem Mitglied der Bundesgeschäftsstelle

Die genannten Gremien entscheiden selbst, wen sie in den Schlichtungsrat entsenden.

Ist die Landesjugendleitung betroffen, ersetzt der für die Jugendverbandsarbeit zuständige hauptamtliche Mitarbeiter des betroffenen Landesverbandes die Landesjugendleiter*innen.

Zuständig für die Abwicklung des Schlichtungsverfahrens, soweit die Bundesjugendleitung betroffen ist, sind:

- ❖ das zuständige Mitglied des Bundesvorstandes
- ❖ der Präsident der JUH
- ❖ der*die für die Jugendverbandsarbeit zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in in der Bundesgeschäftsstelle
- ❖ der*die Justitiar*in der JUH

13

4.2.2 Verfahren und Entscheidung

Über die Schlichtung wird mündlich verhandelt. Der Schlichtungsrat hat zu prüfen, ob die Maßgaben dieser Ordnung und die Satzung der JUH im konkreten Streitfall eingehalten wurden. Hierzu hat der Schlichtungsrat – zumindest durch ein Mitglied – die Beteiligten anzuhören. Die Anhörung kann auch in Textform erfolgen.

Die Entscheidung soll nach Anhörung der Beteiligten binnen drei Monaten mehrheitlich fallen. Die Entscheidung muss den Verstoß gegen die Jugendordnung genau bezeichnen und die Maßnahmen/Anordnungen wiedergeben, mit denen der Verstoß korrigiert werden soll. Die Entscheidung ist zu protokollieren.